

Satzung der B G W

Bürgergemeinschaft Gemeinde Wangels

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Bürgergemeinschaft Gemeinde Wangels“ (BGW).
2. Die BGW ist ein nicht eingetragener Verein und hat ihren Sitz in der Gemeinde Wangels.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die BGW ist eine Vereinigung von Bürgern/innen der Gemeinde Wangels, deren Zweck und Aufgabe es ist, das öffentliche Leben im Rahmen einer demokratischen Ordnung mit zu gestalten und damit die gemeindliche Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls zu fördern.
2. Die BGW bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine Plattform zur Beteiligung am kommunalpolitischen Geschehen und zur Mitwirkung und Mitgestaltung in ihrer Gemeinde.
3. Die BGW hat sich als Ziel gesetzt durch geeignete Veranstaltungen aktiv auf die Bürger/innen zuzugehen, um deren Interessen, Wünsche und Bedarfe zu ermitteln.
4. Die BGW ist bestrebt auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und die Bürger/innen zur aktiven Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anzuregen. Entscheidungen werden nur in der Sache ohne parteipolitischen Hintergrund getroffen.
5. Die BGW hat das Ziel aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken.
6. Die BGW ist bestrebt an Kommunalwahlen teilzunehmen und wird ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes und der Landesverfassung Schleswig-Holstein, sowie allen geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ausüben.
7. Die BGW ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist der Vereinigung untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BGW können Einwohner/innen der Gemeinde Wangels werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig – Holstein wahlberechtigt sind. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ziele der BGW an.
2. Bürger und Bürgerinnen, die ihren 1. Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wangels haben, können der BGW beitreten. Sie werden als Förderndes Mitglied geführt. Sie werden zu Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen in geeigneter Form eingeladen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen keine Vorstandstätigkeit ausüben.
3. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen verpflichten sich damit auch zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Minderjährige volljährig ist.

5. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsgemäßen Vorschriften und der Beschlüsse der Organe der BGW.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 - 6.1. Ein Austritt ist jederzeit auch während des laufenden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen möglich. Für den Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Der Austritt wird sofort wirksam. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückzahlung gezahlter Beiträge.
 - 6.2. Bei Wegzug ist ein Wechsel zur fördernden Mitgliedschaft jederzeit möglich.
 - 6.3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur zulässig, wenn das Mitglied
 - in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
 - den Zweck der BGW erheblich missachtet oder ihr erheblich schadet,
 - Beschlüsse der Organe der BGW wiederholt ignoriert hat,
 - einer politischen Partei angehört, die im Gebiet der Gemeinde aktiv ist und mit der BGW bei Wahlen konkurriert,
 - der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 - 6.4. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Zustellung wirksam. Gegen den Beschluss nach Absatz 6.3. steht der/dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgibt, hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die BGW durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zum 1. Januar eines Jahres fällig.
 - 2.1. Lastschrifteinzugstermin ist der 1. März eines jeden Jahres.
 - 2.2. Über die Beitragsbefreiung oder Ermäßigung in Härtefällen entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
3. Die BGW ist berechtigt Spenden anzunehmen, wenn der Spender namentlich bekannt ist und die Spende nicht in Erwartung eines erkennbaren bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteiles gewährt wird.
4. Finanzielle Mittel der BGW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe der BGW

Organe der BGW sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BGW.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in einmal in jedem Kalenderjahr einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen;
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der BGW unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher. Die Einladung kann in Ausnahmefällen auch kurzfristig erfolgen. Die jeweilige Tagesordnung ist den Mitgliedern in der Einladung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der BGW erfüllt werden sollen
 - die Bildung von Arbeitsgruppen für Schwerpunktaufgaben
 - die Festsetzung von Beiträgen
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Bewerber/innen für Kommunalwahlen
 - die Satzungsänderungen
 - die Auflösung der BGW
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die nächste Mitgliederversammlung einzubringen. Diese müssen schriftlich mit einer entsprechenden Begründung bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei der/beim Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in eingehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - die/der Vorsitzende
 - die/der 1. stellvertretende (zweite) Vorsitzende
 - die/der 2. stellvertretende (dritte) Vorsitzende
 - die/der Kassenwart/in
 - die/der Schriftführer/in
 - bis zu 6 Beisitzer/innen
 - zusätzlich 1 Beisitzer/in Kraft Amtes Fraktionsvorsitzende/r, so sie/er nicht bereits eine andere Funktion im Vorstand übernommen hat
2. Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird turnusgemäß wie folgt versetzt gewählt:
 - a) Wahlblock (gerade Jahreszahl)
Erste/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in und 3 Beisitzer/innen
 - b) Wahlblock (ungerade Jahreszahl)
Zweite/r Vorsitzende/r, Dritte/r Vorsitzende/r und 3 Beisitzer/innen
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die/der Vorsitzende, bzw. in Vertretung die/der zweite Vorsitzende leiten den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge: Dritte/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

- 5.1. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.2. Die Einladung zu der jeweiligen Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n in geeigneter Form mit einer Frist von 7 Tagen. Die Einladung kann in Ausnahmefällen auch kurzfristig erfolgen.
- 5.3. Gemeindevertreter/innen und gewählte wählbare Bürger/innen der BGW werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen und dürfen beratend teilnehmen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Leitung der BGW im Rahmen der Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Werbung für die Ziele der BGW
 - die Unterrichtung der Mitglieder über Entwicklungen in der Gemeinde
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Berichterstattung über Beschlüsse und andere Aktivitäten in den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben
7. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen der BGW übersteigen.
8. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Gründe des § 3 (6.3.) entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist von der/vom Schriftführer/in oder von einer/einem durch den Vorstand bestellte/n Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Ausfertigenden und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss sowie der Kassenbericht werden nach Abschluss des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern/innen geprüft.
2. Die/der Kassenwart/in ist verpflichtet, der/m Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertretern/innen sowie den Kassenprüfern/innen jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

3. Die Kassenprüfung ist von zwei Kassenprüfern/innen durchzuführen. Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen jedoch selbst nicht dem Vorstand angehören. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein/e Kassenprüfer/in für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Durch diesen Wahlmodus gliedert sich der Einsatz der Kassenprüfer/innen wie folgt:

im 1. Tätigkeitsjahr: Ersatzkassenprüfer/in

im 2. Tätigkeitsjahr: 2. Kassenprüfer/in

im 3. Tätigkeitsjahr: 1. Kassenprüfer/in

Die Kassenprüfer/innen bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens hat eine Nachbesetzung zu erfolgen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Sollte ein/e Wahlleiter/in sowie Wahlhelfer/innen benötigt werden, sind diese offen zu wählen.
3. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die gewählte Person die Wahl angenommen hat.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt, deren/dessen Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl dauert.
6. Bei Abstimmungen (Sachthemen) entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

1. Soweit die BGW sich an Wahlen beteiligt, sind für die Aufstellung von Wahlvorschlägen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein sowie das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz maßgebend.
2. Zur Mitgliederversammlung zum Zweck der Aufstellung der Bewerber/innen für die Kommunalwahl ist in schriftlicher Form einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kandidatenauswahl und beschließt über die Festlegung ihrer Listenplätze.
4. Als Bewerber/innen können nur Mitglieder der BGW aufgestellt werden.

§ 12 Die Fraktion

1. Die Fraktion organisiert und verwaltet sich selbst.
2. Aufgaben und Arbeitsweise werden in der Geschäftsordnung der Fraktion geregelt und orientieren sich an der Zielsetzung der BGW.

§13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung der BGW können nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Änderung bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt wurde und auf der Tagesordnung genannt ist.
2. Änderungen der Satzung der BGW werden durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der BGW kann nur in einer zu diesem Zweck angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung hat entsprechend den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung zu erfolgen.
2. Zur Auflösung der BGW ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung über die Auflösung der BGW ist offen vorzunehmen.
4. Das Vermögen der BGW fällt bei Auflösung dem Nachfolger der BGW oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohltätigen Zweck in der Gemeinde Wangels zu. Über den Vermögensanfall beschließt die nach § 14 Ziffer 1. Satz 1 außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
5. Die Mitglieder haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen der BGW.

§ 15 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder und der Vorstand haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für durch die BGW eingegangene Verpflichtungen.

§ 16 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten mittels des Antragsformulars erhoben.
2. Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist dem Mitglied bei Eintritt in die BGW auf dem Antragsformular schriftlich anzuzeigen.
3. Die Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.11.2017 beschlossen und tritt am 16.11.2017 in Kraft.